

Unterstützungskasse der Bayerischen Steine- und Erden-Industrie e. V.

The logo consists of the letters 'UK' in a bold, black, serif font, centered within a light gray square background.

Information

über das Verfahren für die Beitragsabführung

Stand: Juni 2019

1. Beitragsgrundlage

Rechtsgrundlage sind die Tarifverträge zur Förderung der Altersvorsorge vom 16.06.2000 bzw. 10.01.2001. Zur Umsetzung der Tarifverträge wurde vereinbart die Unterstützungskasse der Bayerischen Steine- und Erden-Industrie e. V. (UK) einzurichten und zur Minimierung der Verwaltungskosten bei der Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG (ZVK) anzusiedeln.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich entspricht den Manteltarifverträgen der Bayerischen Steine- und Erden-Industrie. Er ist im Anhang abgedruckt. Trägerunternehmen sind unter den räumlichen und fachlichen Geltungsbereich fallende Betriebe. Begünstigte sind die im persönlichen Geltungsbereich aufgeführten Arbeitnehmer.

3. Beiträge

Ab 01.06.2001 bis 31.05.2019 wurde monatlich ein Betrag auf der Basis der tatsächlichen Arbeitszeit/tatsächliches Tarifgehalt - **einschließlich geleisteter Überstunden** - in Höhe von 2,1 % bezogen auf den jeweiligen Tariflohn, Tarifgehalt, Ausbildungsvergütung mit Überstundenzuschlägen auf der Basis des Jahres 2001 zur Altersvorsorge aufgewendet. Seit 01.06.2019 gelten die Lohn- und Gehaltstabellen auf Basis 01.06.2017.

Dies gilt auch für Zeiten ohne Arbeitsleistung, für die der Arbeitnehmer gesetzlich oder tariflich Anspruch auf Arbeitsentgelt hat. In Monaten, in denen der Arbeitnehmer nicht voll arbeitet, wird die Leistung anteilig für die Zeit erbracht, in der er gesetzlich oder tariflich Anspruch auf Arbeitsentgelt hat.

Der sich bei **regelmäßiger** tariflicher Arbeitszeit daraus ergebende monatliche Beitrag ist aus den für die jeweiligen Fachbereiche aufgeführten Beitragstabellen zu entnehmen.

Aus Sonderzahlungen wie z. B. Jahressonderzahlung, Urlaubsgeld usw. sind keine Beiträge abzuführen.

Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Betriebsleiter, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte sowie diesen gleichgestellte Angestellte sind von der Beitragszahlung ausgenommen.

Für alle gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellte, die gemäß § 8 SGB IV – in seiner jeweils gültigen Fassung – unter der sozialversicherungsrechtlichen Geringfügigkeitsgrenze beschäftigt werden und für Volontäre und Praktikanten, sind **keine** Beiträge abzuführen.

Die Beitragszahlung endet, wenn die Unterstützungskasse dem Versorgungsempfänger Rentenleistungen gewährt, bzw. der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr überschritten hat.

4. Beitragszahlung

Der Beitrag ist beginnend mit dem 01.06.2001 monatlich, spätestens zum **15. des Folgemonats**, an die Unterstützungskasse zu zahlen.

Die Bankdaten der UK zur Überweisung der Beiträge lauten:

IBAN:	DE96 3705 0198 1933 3723 26	Konto-Nr.:	19 33 37 23 26
BIC:	COLSDE33XXX	BLZ:	370 501 98 (Sparkasse KölnBonn)

5. Versteuerung

Die Zuwendungen nach § 4 d) EStG an die UK beruhen auf einer beitragsorientierten Leistungszusage und stellen Betriebsausgaben dar und sind nicht sozialversicherungspflichtig. Für Arbeitnehmer sind es keine lohnsteuerpflichtigen Zuwendungen, erst die Versorgungsleistungen sind steuerpflichtig (nachgelagerte Besteuerung) und kranken- und pflegeversicherungspflichtig.

6. Arbeitnehmererklärung/Änderungen

Bei erstmaliger Aufnahme ist die Arbeitnehmererklärung mit den für die Durchführung der Versorgung erforderlichen persönlichen Daten des Arbeitnehmers und dem von ihm gewählten Tarif im Original und vom Arbeitnehmer unterschrieben bei uns einzureichen.

Künftige gewünschte Änderungen des Tarifes wegen Familienstandsänderung müssen uns innerhalb eines Jahres auf einer neuen Arbeitnehmererklärung mitgeteilt werden und mit der Heirats- oder Sterbeurkunde bzw. dem rechtskräftigen Scheidungsurteil belegt werden.

Änderungen der Sozialversicherungsnummer, des Namens, oder der Adresse können uns entweder auf dem dafür vorgesehenen Formblatt „Änderungsmeldung“ oder mittels elektronischem Datenaustausch mitgeteilt werden.

7. Meldeverfahren

Zur Abwicklung des Beitragseinzugs sind der Unterstützungskasse **monatlich, spätestens zum 15. des Folgemonats**, die für die Verfahrensabwicklung erforderlichen Daten auf den von ihr zur Verfügung gestellten Formularen oder im Wege des elektronischen Datenaustausches gem. Datensatzbeschreibung zu übermitteln.

Für die monatlichen Meldungen benötigen wir außer den Arbeitnehmerdaten (Sozialversicherungsnummer, Name und Vorname) erstmals bei Aufnahme die Beitragshöhe sowie künftig die veränderten Beiträge sowie evtl. das Datum des Ausscheidens bzw. des (Wieder-)Eintritts.

Bitte verfahren Sie bei der monatlichen Meldung entsprechend dem Formblatt.

Für die Erstellung Ihres eigenen Formulars können wir Ihnen eine Excel-Vorlage zur Verfügung stellen. Ansonsten bitten wir zu beachten, dass wir folgende Angaben benötigen:

- Kopfzeile: Firmennummer und -bezeichnung, Beitragsmonat/Jahr
- Bewegungsdaten: Sozialversicherungsnummer, Name, Vorname, Beitragshöhe, Ausscheiddatum

Alle Beitragstabellen, Formblätter sowie weitere Arbeitnehmererklärungen können jederzeit bei uns angefordert werden. Außerdem können auf Anforderung Bestandslisten mit den Arbeitnehmerdaten bezogen auf den letzten Beitragsmonat zur Verfügung gestellt werden.

Elektronischer Datenaustausch

Die aktualisierten Bestandsdaten mit den monatlichen Beitragsmeldungen müssen als ASCII-Datei (nur Text-Datei) mit folgendem Satzaufbau und Trennzeichen Semikolon oder Tabulator übermittelt werden:

Feldinhalt	Feldlänge	Erläuterung	Beispiel
Sozialversicherungsnummer	12	wenn nicht vorhanden, bitte Geburtsdatum in der Form TT.MM.JJJJ eingeben	24121262X002
Name	30		Müller
Vorname	20		Ernst
Straße	30		Dorfstr. 12
PLZ	5		80000
Ort	30		Dorfhausen
PLC	3	Länderkennzeichen	D
Monatsbeitrag	8	2 Nachkommastellen	42,00
Änderungsgrund	1	1=Beginn Unterbrechung, 2=Austritt, 3=Wiedereintritt	1
Datum der Änderung	10	TT.MM.JJJJ	01.07.2001

Bitte fügen Sie einen Begleitzettel mit folgenden Angaben bei:

- Firmennummer
- Beitragsmonat
- Anzahl Sätze
- Summe der Beiträge
- Datum, Stempel und Unterschrift

8. Beitragsnachweis / Versorgungsbescheinigung

Der Arbeitgeber soll dem Arbeitnehmer die für ihn geleisteten Beiträge in geeigneter Form nachweisen. Jeder Arbeitnehmer erhält von der UK jährlich, spätestens zum 31.07. des Folgejahres, eine Versorgungsbescheinigung, aus der die Höhe der im abgelaufenen Kalenderjahr für ihn geleisteten Beiträge, die daraus ermittelten Rentenbausteine und die Erhöhungen aus zugewiesenen Überschussanteilen hervorgehen.

Die Unterstützungskasse informiert die Arbeitnehmer, wenn Daten nicht zur Verfügung gestellt oder Beiträge nicht entrichtet werden.

9. Tarifeinheit

Bei Mischbetrieben ist vom Grundsatz der Tarifeinheit auszugehen. Es gilt der Tarifvertrag, der der Eigenart und den besonderen Bedürfnissen des Betriebes und der in ihm beschäftigten Arbeitnehmer am meisten entspricht.

10. Firmenerfassung / Änderung der Stammdaten

Der Betrieb (Trägerunternehmen) erhält eine Firmennummer, unter der er bei der ZVK und der UK geführt wird. Bei jeglichem Schriftverkehr bitten wir diese Firmennummer anzugeben. Ferner bitten wir Sie, uns Änderungen bezüglich Geschäftssitz, Rechtsform, Inhaberverhältnis und Firmenname mitzuteilen.

Unsere Mitarbeiter der Beitragsabteilung beraten Sie gerne unter Tel. 089 / 544330-40 bis 42.

Unterstützungskasse der Bayerischen
Steine- und Erden-Industrie e. V.

Postanschrift: Postfach 20 21 41, 80021 München
Hausanschrift: Bavariaring 23, 80336 München
Tel.: 089 / 54 43 30 - 0,
Fax : 089 / 54 43 30 19,
E-Mail: uk@zvkc-bayern.de



Geltungsbereich der Manteltarifverträge der Bayerischen Steine- und Erden-Industrie

1. Räumlich: Das Land Bayern.

2. Persönlich:

- a) Alle arbeiterrentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer.
- b) Alle gewerblich Auszubildenden.
- c) Für die Angestellten im Sinne des § 1 Satz 1 SGB VI, also für alle kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister sowie der Auszubildenden.

Ausgenommen sind:

- a) Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Betriebsleiter, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte sowie diesen gleichgestellten Angestellte;
- b) Volontäre und Praktikanten

3. Fachlich:

a) Beton- und Betonfertigteilewerke und Betonsteinhandwerk und Porenbetonindustrie

Alle industriellen und handwerklichen Betriebe, die Betonwaren, Stahlbetonwaren, Porenbetonzeugnisse, Betonwerkstein und Betonfertigteile aller Art stationär zur überwiegenden Lieferung an nicht beteiligte Dritte herstellen.

Werden die hergestellten Fertigbauteile dagegen zum überwiegenden Teil durch den herstellenden Betrieb selbst, einen anderen Betrieb desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen - unbeschadet der gewählten Rechtsform - durch den Betrieb mindestens eines beteiligten Gesellschafter zur Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung oder Änderung von Bauwerken zusammengefügt oder eingebaut, so fällt der herstellende Betrieb nur dann unter diesen Tarifvertrag, wenn er Mitglied eines der vertragschließenden Verbände ist und entweder

1. bereits am 1. Mai 1974 dort Mitglied war
oder
2. nach dem 1. Mai 1974 als Niederlassung eines gemäß Ziffer 1. erfassten Verbandsmitglieds gegründet worden ist und sich mit seiner Betriebstätigkeit der Art nach im Rahmen der Betriebstätigkeit des Stammbetriebes hält
oder
3. nach dem 1. Mai 1974 gegründet und vor Ablauf eines Jahres nach der Produktionsaufnahme Mitglied eines der vertragschließenden Verbände geworden ist, ohne zuvor die Mitgliedschaft in einem Verband des Baugewerbes erworben zu haben.

Ein Betrieb wird trotz Vorliegens der unter Ziffer 1.-3. genannten Voraussetzungen nicht von diesem Tarifvertrag erfasst, wenn er vor dem 1. Mai 1974 zugleich Mitglied in einem Verband des Baugewerbes war und am 1. Mai 1974 die Rahmen- und Sozialkassentarifverträge des Baugewerbes für die Mehrzahl seiner Arbeitnehmer angewendet hat.

b) Feuerfest- und Steinzeugindustrie

Alle Betriebe der Feuerfest- und Steinzeugindustrie einschließlich der dazugehörenden Nebenbetriebe.

c) Gipsindustrie

Gipssteinbrüche und Gipswerke, in denen das Rohmaterial zum Zwecke der Weiterverarbeitung aufbereitet wird oder in denen Gipsgußwaren für Bauzwecke hergestellt werden.

d) Kalk-, Trockenmörtelindustrie und Terrazzomahlwerke

1. Alle zum Zwecke der Baustoffgewinnung betriebenen Graukalk-, Weißkalk- und Marmorkalkwerke, einschließlich der Trockenmörtelindustrie und Terrazzomahlwerke;
2. Alle Kalk- und Mineralmahlwerke, deren Kalkerzeugnisse in der Industrie, in der Landwirtschaft oder zu chemischen Zwecken weitere Verwendung finden, einschließlich der Wiener Putzkalkwerke;
3. Alle zu diesen Werken zum Zwecke der Gewinnung des Rohmaterials gehörenden Betriebe oder Betriebsabteilungen.

e) Leichtbauplattenindustrie

Alle Betriebe, die Leichtbauplatten z.B. aus Holzwole, Zellulose oder Holzabfällen mit Mineralien gebunden sowie technische Werkstoffe für Dichtungen, Isolierungen sowie Fassadenbaustoffe herstellen.

f) Naturstein- und Naturwerksteinindustrie mit den Gruppen:

Granitindustrie Bayerischer Wald, Granitwerkstein- und Schleiferei- sowie Pflastersteinbetriebe, Marmorindustrie und Juramarmorindustrie, Muschelkalk- und Sandsteinindustrie, Natursteinindustrie einschließlich betriebseigener Asphalt- und Teermischanlagen und der Herstellung von Steinwole, Solnhofener-Naturstein-Platten-Industrie

g) Zementindustrie

Sämtliche Betriebe der Zementindustrie mit Ausnahme des Kalk- und Zementwerkes Marienstein GmbH

h) Recycling

Alle Betriebe, die mittels Recycling Produkte herstellen bzw. gewinnen und die den unter 3. a) bis g) genannten Fachbereichen zuzuordnen sind.

Sand- und Kies-Industrie

Betriebe der gewerblichen Sand- und Kiesgewinnung, einschließlich von betriebseigenen Asphalt- und Teermischanlagen; ferner einschließlich der Naßbaggereien, die lediglich zur Gewinnung von Sand und Kies betrieben werden; ferner auch Nebenbetriebe und Fuhrunternehmungen, die Sand und Kies überwiegend zu betriebsfremden Zwecken gewinnen.

Recycling: Alle Betriebe, die mittels Recycling Produkte herstellen bzw. gewinnen und die der Sand- und Kiesindustrie zuzuordnen sind.

Transportbetongewerbe

Herstellerbetriebe von Transportbeton und Transportmörtel, die Betonmischungen, Transportbeton oder Fertigmörtel gewerbsmäßig herstellen und vertreiben sowie Betriebe, die Transportbeton und Transportmörtel mittels Pumpen fördern.

Recycling: Alle Betriebe, die mittels Recycling Produkte (Transportbeton und Transportmörtel) herstellen bzw. gewinnen und die der Transportbetonindustrie zuzuordnen sind.